

hat, angenommen? Die erste wird mit 23 gegen 7 Stimmen verneint; die zweite einstimmig bejaht.

Artikel 246. lautet:

„(Betrug in Hinsicht auf Familienrechte.) Die Erdichtung eines eignen persönlichen Verhältnisses ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden.“

Die Deputation hat hierbei beantragt: a) statt „Familienverhältnisse“ zu setzen: „persönliche Verhältnisse“ und b) nach „Verhältnisses“ einzuschalten: „in widerrechtlicher Absicht.“ Es wird hierbei Nichts erinnert, und die Frage des

Präsidenten: Erklärt sich die Kammer mit den von der Deputation zu Artikel 246. gemachten Anträgen einverstanden? wird einstimmig bejaht, und auch der Artikel findet in der Masse einstimmige Annahme.

Artikel 247. lautet:

„Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht Denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschreibt, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu Vier Jahren zu belegen.“

Hierzu wird von Keinem Etwas erinnert, und der Artikel auf die Frage des Präsidenten sofort einstimmig angenommen.

Artikel 248. wird sodann vorgetragen, welcher lautet:

„Wer wissentlich mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes ein demselben nachtheiliges Geschäft einget, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten.“

Die Deputation schlägt den Wegfall des Wortes „wissentlich“ vor.

Referent Prinz Johann: Secr. Harz hat beantragt, den Anfang des Artikels so zu fassen: „Wer, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen oder Andern einen Nachtheil zuzufügen, mit einem Menschen etc.“ Es folgt daraus, daß der Antrag des Secr. Harz mit dem Deputations-Gutachten sich verträgt.

Secr. Harz: Ich habe bei der Stellung meines Amendements besonders einen Fall im Auge gehabt, von dem ich glaube, daß er in Sachsen in jedem Jahre gewiß mehrmals vorkommt. Ich habe mir nämlich gedacht, daß Jemand einem Unmündigen, damit dieser sich vom Militair loskaufen könne, die Einstandssumme vorstrecke. Ist der junge Mensch arm, geht ihm dadurch vielleicht sein ganzes Erbtheil verloren, so wird die obervormundschaftliche Behörde in ein solches Geschäft schwerlich einwilligen; man wird dort annehmen, daß dieses Geschäft ein für den Unmündigen nachtheiliges Geschäft sei. Es würde also ein solcher Fall, wo Jemand in der besten Meinung und in der Hoffnung, daß der junge Mensch künftig einmal im Stande und redlich genug sein werde, die vorgestreckte Summe zu vergüten, 200 Thlr. vorschießt, für strafbar geachtet werden können, denn obwohl die Sache in gewöhnlichem Sinne nicht nachtheilig für den jungen Men-

schen ist, so kann sie das doch im juristischen Sinne wohl sein. Hier nachzuhelfen, war der Zweck meines Antrags. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die civilrechtliche Ungültigkeit des Darlehns-Geschäftes stehen bleibt, und schon das genügt, um Mißbräuchen vorzubeugen. In diesem Sinne nun wünsche ich, daß eine Strafe hier nur dann eintrete, wenn Jemand gewinnsüchtige Absicht hat oder Andere benachtheiligen will.

Nachdem der Antrag die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, bemerkt

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich nicht ganz mit dem Antrage vereinigen können, weil sie glaubt, daß durch das Wort „nachtheilig“ die Geschäfte, welche nicht nachtheilig seien, ausgeschlossen würden. Ich sollte auch nicht meinen, daß die Fälle, welche Secretair Harz im Sinne hat, unter diesen Art. fallen, und jedenfalls würde doch Derjenige, welcher ein solches Darlehn macht, an den Vormund sich zu wenden haben.

Secr. Harz: Der Vormund darf ja nicht einwilligen, wenn es die Behörde nicht zugiebt, und ich kann versichern, daß mir casus in terminis vorgekommen ist.

v. Biedermann: Ich hätte nicht geglaubt, daß dieser Fall eintreten könnte, weil die Rekrutirungsbehörde angewiesen ist, sich zu erkundigen, ob der Vater oder der Vormund einwilligt. Es kann also der Fall, den Secretair Harz anführt, nicht leicht vorkommen.

Königl. Commissair D. Groß: Es wird schon durch das, was eben erwähnt ist, die Befürchtung des Secr. Harz ausgeschlossen; es könnte aber auch z. B. ein Vater gute Gründe haben, seinen Sohn nicht loszukaufen, sondern ihn seine Dienstjahre verrichten zu lassen. Ein Dritter, der auf die gedachte Weise den Sohn loskaufte, würde sich eines unbefugten Eingriffes in die Rechte des Vaters schuldig machen, und dafür würde mir eine Bestrafung nicht unangemessen erscheinen.

v. Polenz: Es scheinen mir doch noch mehrfache Beispiele beigebracht werden zu können, wo, ohne daß der Vater oder Vormund im Stande wäre, einzuwilligen, einem jungen Mann, der noch nicht mündig ist, doch große Dienste mit einer Unterstützung geleistet werden könnten, und wo der, welcher sie leistet, eher Dank als Strafe verdient. Daher ist das Amendement, welches Secr. Harz eingebracht hat, mir aus der Seele gesprochen. Man kann sich den Fall denken, oder vielmehr, es kommt der Fall häufig vor, daß Personen, welche noch nicht mündig sind, im Auslande sich befinden. Wenn ein solcher in sehr dringendem Falle eines Darlehns bedarf und einen Landsmann trifft, der ihm damit aushilft, so ist es ungerecht, den noch zu bestrafen, der eine Wohlthat geübt hat. Daß man allerdings, wenn man die Auslegungskunst zu Hülfe nimmt, diesen Fall auch aus dem Artikel herausdeuten könnte, will ich nicht ganz leugnen, aber wenn durch den Zusatz eine unumstößliche Gewißheit herbeigeführt wird, so sehe ich nicht ein, warum man diese sich nicht verschaffen will.